I. Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

1. Wer kann die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen?

Die Zulassung zur Zwischenprüfung können alle an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen oder gem. § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassenen Studierenden beantragen. Dies ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Zwischenprüfungsklausuren (ZPK).
Die Anmeldung zur ersten Zwischenprüfungsklausur gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 6 Abs. 2 S. 1 ZwPO). Zugelassen zur Zwischenprüfung ist, wer zu der ersten Zwischenprüfungsklausur zugelassen wurde.

2. Gibt es Besonderheiten für Ortswechsler/innen?

Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind („Ortswechsler/innen“) und die die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen, müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 ZwPO eine Erklärung abgeben, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde. Diese Erklärung wird mit der Online-Anmeldung zu den einzelnen Zwischenprüfungsklausuren rechtsverbindlich abgegeben.

3. Hinweis an kleine Zweithörer/innen

Kleine Zweithörer/innen können nicht die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen, sondern sich nur zu den einzelnen Zwischenprüfungsklausuren anmelden.
Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsklausuren erfolgt in der Zeit vom 19.10.2026 bis zum 30.10.2026 per E-Mail an die Adresse Fachstudienberatung.Jura@hhu.de.

II. Anmeldung zu den Zwischenprüfungsklausuren

1. Wozu muss man sich anmelden?

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Zwischenprüfungsklausuren, davon eine im Bürgerlichen Recht, eine im Strafrecht und eine im Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ZwPO).
Zu jeder Klausur ist eine gesonderte Anmeldung notwendig (§ 6 Abs. 1 ZwPO).
Das gilt auch für Wiederholungsklausuren (§ 4 Satz 3 ZwPO).

2. Wann und wie kann man sich anmelden?

Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungsklausuren erfolgt in der Zeit vom **19.10.2026 bis zum 30.10.2026** ausschließlich über das Studierendenportal. Wie die Anmeldung funktioniert, erfahren Sie in diesem Video-Tutorial.

Bei (technischen) Schwierigkeiten mit der Anmeldung wenden Sie sich bitte an studierendenportal@uni-duesseldorf.de, hilfsweise an spv-jura@hhu.de.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt! **Eine Anmeldung nach Ablauf der Frist ist daher nicht mehr möglich,** es sei denn, Sie legen dar und weisen nach, dass Sie die Frist ohne Verschulden nicht einhalten konnten (§ 32 VwVfG, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

3. Welche Bedeutung hat die Anmeldung?

Die Anmeldung zu einer Zwischenprüfungsklausur ist nach dem Ende des Anmeldezeitraums, innerhalb dessen eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen noch möglich ist, verbindlich. Die verbindliche Anmeldung begründet die Verpflichtung, an der Klausur, für die man sich angemeldet hat, teilzunehmen (**Schreibverpflichtung**). **Eine entgegen dieser Verpflichtung ohne hinreichende Entschuldigung nicht abgelegte Klausur gilt (mit der Note „ungenügend“) als nicht bestanden** (§ 3 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ZwPO)!

a) Erkrankung am Klausurtag

Studierende, die am Klausurtag erkrankt sind, müssen **unverzüglich** eine **Rücktrittsmitteilung** und eine **ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** per E-Mail an **spv-jura@hhu.de** einreichen. Alle wichtigen Informationen dazu und das Formular der Bescheinigung zur Vorlage beim Arzt finden Sie hier:

https://www.hhu.de/studium/studienorganisation/pruefungen/pruefungsruecktritt-verhaltensregeln-bei-krankheit

b) Ausnahmen von der Schreibverpflichtung

Von der Schreibverpflichtung kann gem. § 3 Abs. 4 ZwPO eine Ausnahme zugelassen werden, insbesondere in Fällen einer besonderen Härte.
Anträge sind unter Beifügung geeigneter Nachweise rechtzeitig **vor** dem Anfertigungstermin der betreffenden Zwischenprüfungsklausur per E- Mail über die Adresse Fachstudienberatung.Jura@hhu.de einzureichen.

4. Wann finden die Klausuren statt?

Die Termine der Zwischenprüfungsklausuren wurden bereits gesondert auf der Homepage der Juristischen Fakultät, im Studierendenportal und am schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben.

5. Wie läuft das Verfahren ab?

Jeder zu einer Zwischenprüfungsklausur zugelassene Studierende erhält für diese Klausur eine Zuweisung zu einem Hörsaal. Die Reihenfolge der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Verteilung. Voraussichtlich Mitte November 2027 wird die Hörsaalzuweisung für die jeweilige Klausur im Studierendenportal bekannt gegeben.

6. Gibt es Besonderheiten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung?

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung einer Zwischenprüfungsklausur gehindert sind, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen beantragen, § 7 Abs. 3 ZwPO (Antrag auf Nachteilsausgleich).
Die ausgefüllten Anträge sowie geeignete Nachweise sind in der Zeit vom 19.10.2026 bis zum 30.10.2026 per E- Mail über die Adresse Fachstudienberatung.Jura@hhu.de einzureichen, sofern nicht bereits ein Nachteilsausgleich für das gesamte Studium bewilligt wurde. Dann genügt eine Mitteilung der einzelnen Zwischenprüfungsklausuren, die betroffen sind.
Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird empfohlen, **den erstmaligen Antrag über den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu stellen** (bbst@hhu.de).

7. Anerkennung von Prüfungsleistungen

Im Rahmen der Anmeldung sollte auch – sofern noch nicht erfolgt - die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 ZwPO beantragt werden (Antrag auf Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen)
Die ausgefüllten Anträge sowie geeignete Nachweise sind möglichst in der Zeit vom 19.10.2026 bis zum 30.10.2026 per E- Mail über die Adresse Fachstudienberatung.Jura@hhu.de einzureichen.

Düsseldorf, den 30.09.2026

Prof. Dr. Rupprecht Podszun
Vorsitzender des Prüfungsausschusses